

Verordnung  
über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten  
für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg  
vom **17. 03.** 1980

Aufgrund der §§ 73 Abs. 4, 75 und 138 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 01.12.1970 (Nds. GVBl. S. 457) wird folgendes verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses der Hunte werden Überschwemmungsgebiete festgestellt.

§ 2

(1) Die unterhalb der Stadt Oldenburg und der Landkreise Oldenburg und Wesermarsch belegenen Überschwemmungsgebiete werden wie folgt beschrieben:

1. Flächen links der Hunte

1.1. Der Polder Donnerschwee III liegt etwa in einem Gebiet, welches im Nordwesten durch den Pfänderweg, im Nordosten durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 1381/206, Flur 23 Gemarkung Ohmstede, im Südosten durch die Bundesbahnlinie Oldenburg-Brake und im Südwesten durch eine Linie zwischen dem Pfänderweg und der Bundesbahnlinie Oldenburg-Brake begrenzt wird, die in einem Abstand von ca. 150 m parallel zur Wehdestraße verläuft.

1.2. Das zusammenhängende Gebiet des Polders Donnerschwee II, des Ohmsteder Polders und des Moorhauser Polders wird etwa im Norden und Osten durch die von "Klein Bornhorst" nach "Elsfleth" führende Landstraße und den "Neuen Wolfsdeich", im Nordwesten durch eine Verbindungslinie zwischen der südlichen Bebauung der Ortsteile "Waterende" und "Klein Bornhorst", im Westen durch eine Verbindungslinie zwischen der westlichen Ecke des Flurstücks 523/19, Flur 23, Gemarkung Ohmstede und der westlichen Ecke des Flurstücks 1040/23, Flur 23, Gemarkung Ohmstede und der Bundesbahnlinie Oldenburg-Brake.

Die Grundfläche des in diesem Gebiet liegenden Autobahndammes zählt nicht zum Überschwemmungsgebiet.

1.3. Das Überschwemmungsgebiet entlang der Hunte von etwa Strom-km 7,5 bis etwa Strom-km 21,5 (Eisenbahnbrücke bei Elsfleth) wird durch die zur Hunte liegende Kronenkante des Landesschutzdeiches begrenzt.

2. Flächen rechts der Hunte

2.1. Die Fläche des Polders des Gebietes der ehemaligen Wasserbau-genossenschaft Kleinfeld und Wesenbrok wird von der Ostgrenze des Industriegebietes "Osthafen" und von hier bis zum Kloster Blankenburg durch die zur Hunte liegende Kronenkante des Landesschutzdeiches begrenzt.

Die Grundfläche des in diesem Gebiet liegenden Autobahndammes zählt nicht zum Überschwemmungsgebiet.

2.2. Im Anschluß an den vorbezeichneten Polder verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes entlang der zur Hunte liegenden Kronenkante des Landesschutzdeiches bis etwa Strom-km 21,5 (Eisenbahnbrücke bei Elsfleth) und schließt den Würdemanns Groden und den neue geschaffenen Ersatzpolder Holle ein.

(2) Der genaue Grenzverlauf ist im übrigen aus den Karten zu ersehen, die bei den nachstehenden unteren Wasserbehörden zu jedermanns Einsicht hinterlegt sind

- a) bei der Stadt Oldenburg
- b) beim Landkreis Oldenburg in Oldenburg
- c) beim Landkreis Wesermarsch in Brake

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

(1) In den Überschwemmungsgebieten dürfen nach § 74 des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht ohne Genehmigung der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Wasserbehörde - die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum- und Strauchpflanzungen angelegt und Stoffe, die den Hochwasserabfluß hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), gelagert werden.

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Hochwasserschutz es erfordert und Nachteile durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

§ 4

Die innerhalb der Überschwemmungsgebiete belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke dürfen nur als Grünland bewirtschaftet werden.

§ 5

Für die Überschwemmungsgebiete kann durch Verfügung der Bezirksregierung Weser-Ems als obere Wasserbehörde bestimmt werden, daß

- a) Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluß hindern können,
- b) Auflandungen und Vertiefungen zu verhüten sind.

§ 6

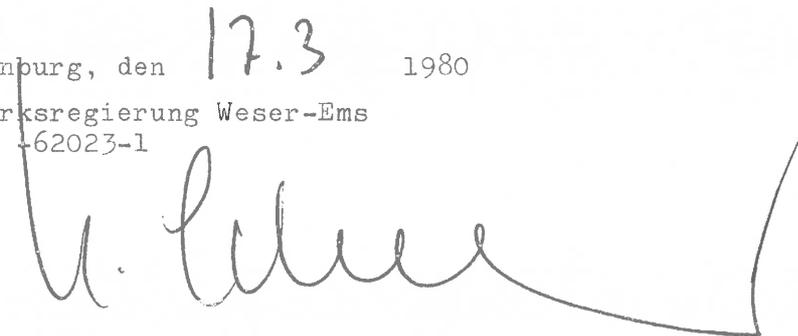
- (1) Wer gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 138 Abs. 1 Nr. 7 des Niedersächsischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.
- (2) Die Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 7

Die Verordnung tritt am 1.4.1980 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Feststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg vom 19. März 1971 außer Kraft.

Oldenburg, den 17.3 1980  
Bezirksregierung Weser-Ems  
502 62023-1



Regierungspräsident